

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Cochlea Implantat Verband NRW e.V. nimmt als Interessensverband von Kindern mit Hörbehinderung, insbesondere Kindern mit Cochlea-Implantaten, deren Eltern und Fachleuten Stellung zum Referentenentwurf des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes (18. SchRÄndG).

Wir begrüßen die grundsätzliche Zielsetzung der Reform, Sprachkompetenz als Schlüsselresource für den schulischen Erfolg frühzeitig zu fördern und Bildungsungleichheiten vor dem Schulstart zu reduzieren. Besonders positiv würdigen wir die Einführung verpflichtender schulischer Vorkurse (ABC-Klassen) sowie die Prognosemöglichkeit einer verlängerten Schuleingangsphase. Diese sind wichtige Schritte zu mehr Chancengerechtigkeit.

Dennoch weist der Entwurf fundamentale Lücken bei der Berücksichtigung von Kindern mit Hörbehinderung auf: Deren Bedarfe sind nicht mit „nicht behinderungsbedingten Sprachverzögerungen“ gleichzusetzen, sondern Ausdruck einer Kommunikationsbehinderung, die spezialisierte audiologische Nachsorge, Hörtraining und angepasste Methoden erfordert.

1. Fehlende Differenzierung bei Sprachstand und Lernvoraussetzungen (§ 36 Abs. 3 SchG)

Der Entwurf verpflichtet bei der Anmeldung zu einer Schule mit Primarstufe zur Feststellung, ob Kinder „die deutsche Sprache hinreichend beherrschen und die grundlegenden Lernvoraussetzungen vorliegen, um im Unterricht mitarbeiten zu können“. Nicht hinreichend deutschsprachige Kinder werden zu einem Vorkurs verpflichtet. Hörbehinderung ist jedoch nicht primär ein Problem der allgemeinen Sprachförderung (im Sinne von Deutsch als Zweitsprache), sondern Ausdruck einer Kommunikationsbehinderung mit Beeinträchtigung der sozialen Partizipation. Kinder mit Hörbehinderung, insbesondere mit Cochlea-Implantaten, benötigen spezialisierte audiologische Nachsorge, Hörtraining und Kommunikationsmethoden. Eine pauschale „Sprachstandsfeststellung“ birgt das Risiko, diese Bedarfe als „nicht behinderungsbedingte Sprachverzögerung“ zu klassifizieren und spezifische Förderung zu übersehen.

Vorschlag: § 36 Abs. 3 Satz 1 SchG sollte erweitert werden:

„Bei der Anmeldung [...] stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen und bei ihnen die grundlegenden Lernvoraussetzungen vorliegen, um im Unterricht mitarbeiten zu können; dies gilt in besonderem Maße unter Berücksichtigung von Hörbehinderungen, einschließlich Kindern mit Cochlea-Implantaten, bei denen spezialisierte audiologische Unterstützung und Kommunikationstechniken zu prüfen sind.“

2. Unzureichende Absicherung qualifizierter Fachkräfte in Vorkursen (§ 36 Abs. 4 SchG)

Die Einrichtung von Vorkursen obliegt der Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Träger; der Ort kann Schule, Kita oder ein anderer sein, wobei die Schule entscheidet. Für Kinder mit Hörbehinderung ist eine kontinuierliche Präsenz qualifizierter Fachkräfte essenziell. Hörtraining, Kommunikationssicherung und technische Unterstützung können nicht auf isolierte Vorkurse beschränkt werden. Bei Kindern mit Cochlea-Implantaten drohen durch fehlende Absicherung von Fachkompetenz in allen Orten Förderdefizite, insbesondere wenn Vorkurse außerhalb der Schule stattfinden.

Vorschlag: § 36 Abs. 4 SchG sollte ergänzt werden: „Träger und Schulen haben sicherzustellen, dass bei Kindern mit diagnostizierter Behinderung, insbesondere Hörbehinderung, in Vorkursen die erforderlichen Fachkräfte für spezialisierte Unterstützung verfügbar sind.“

3. Problematische Abgrenzung zu Eingliederungshilfe und mangelnde Kooperation (§ 36 Begründung, Abs. 9)

Die Begründung fokussiert „nicht behinderungsbedingte“ Verzögerungen und lässt pädagogische Hörbehindertenförderung (z. B. bimodale Kommunikation) zwischen KiBiz-Vorkursen und Eingliederungshilfe fallen. Bei Kindern mit Hörbehinderung ist Sprachentwicklung untrennbar mit audiologischer Unterstützung und Hörtraining verknüpft. Sie ist pädagogischer Bestandteil des Bildungsauftrags. Eine scharfe Abgrenzung zu Eingliederungshilfe-Leistungen würde diese Bedarfe unsichtbar machen und auf medizinische Versorgung reduzieren.

Vorschlag: Die Begründung zu § 36 sollte erweitert werden: „Vorkurse umfassen bei Kindern mit Hörbehinderung, insbesondere mit Cochlea-Implantaten, auch audiologisch-pädagogische Unterstützung als untrennbaren Bestandteil der Sprachförderung.“ Und § 36 Abs. 9 Verordnung soll ergänzt werden um: „Regelmäßige Kooperation mit Eingliederungshilfe-Trägern bei Hörbehinderung, inklusive gegenseitiger Planabstimmung.“

4. Prognose ohne Behinderungsexpertise und fehlende Individualpläne (§ 11 Abs. 2a SchG)

Die Schulleitung kann vorab prognostizieren, ob ein Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren braucht, basierend auf Sprachstand (§ 36 Abs. 3) und amtsärztlicher Untersuchung. Kinder mit Hörbehinderung können hier als „Sprachdefizit“ eingestuft werden, ohne Differenzierung nach Behinderungsart. Bei Cochlea-Implantat-Trägern droht eine Überforderung durch fehlende spezifische Anpassungen (z.B. Hörtraining, bimodale Kommunikation).

Vorschlag: § 11 Abs. 2a ergänzen: „Bei Kindern mit Hörbehinderung ist die Einbindung audiologischer Gutachten und die Erstellung schriftlicher Förderpläne (inkl. Hörtraining) notwendig.“

5. Mangelnde Qualifikation und Beratung für Lehrkräfte (§ 57 SchG)

Während individualisierte Förderung erwähnt wird, fehlen verbindliche Pläne für Hörtraining, psychosoziale Unterstützung und Technikkoordination. Lehrkräfteaufgaben gelten „entsprechend“, ohne Hörbehinderungsspezialisierung. Sprachförderung bei Hörbehinderung erfordert audiologisches Wissen und Kooperation mit Spezialisten. Allgemeine Vorkurse fehlen hieran.

Vorschlag: § 57 Abs. 1 Satz 2 ergänzen: „... einschließlich spezialisierter Beratung zum Umgang mit Hörbehinderung.“

Der Entwurf verspricht Chancengleichheit durch Sprachförderung, übersieht jedoch, dass für Kinder mit Hörbehinderung jeder zweite Satz ohne angepasste Akustik, Visualisierung und Hörtraining wirkungslos bleibt. Sprachförderung ohne Hörförderung ist ohne Sprache. Es ist ein systematischer Ausschluss statt Inklusion, der 15,7% der Schuleingangskinder betrifft.

Die genannten Schwachstellen zeigen: Kinder mit Hörbehinderung werden pauschal subsument, die kontinuierliche Förderung fehlt, die Kooperation ist ungesichert. Wir fordern daher die Integration unserer Vorschläge und stehen für etwaige Abstimmungen und Diskussionen bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Aplas